



Satzung Wirtschaftsjunioren Nordfriesland e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Wirtschaftsjunioren Nordfriesland“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Wirtschaftsjunioren Nordfriesland e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Husum.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Entwicklung der Persönlichkeit der Mitglieder und des unternehmerischen Verantwortungsbewusstseins mit dem Ziel, den Gedanken des freien Unternehmertums zu stärken und die Bereitschaft seiner Mitglieder zur Übernahme gesellschaftspolitischer Aufgaben zu fördern. Zu seinen Aufgaben gehören deshalb unter anderem der Austausch betrieblicher Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse, die Behandlung gesamtwirtschaftlicher Gegenwarts- und Zukunftsfragen und die Vorbereitung der Mitglieder zur Übernahme öffentlicher Ehrenämter in der wirtschaftlichen, kommunalen und sozialen Selbstverwaltung. Eine gute Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen aus Handel, Handwerk und Gewerbe wird angestrebt.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede/r im Raum Nordfriesland ansässige/r Kauffrau/-mann, Gewerbetreibende/r oder Angehörige/r eines freien Berufes werden, wenn sie/er ihren/seinen selbständig ausübt oder sich in leitender Stellung befindet.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Mitglieder, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, werden als fördernde Mitglieder geführt. Sie können mit Vollendung des 40. Lebensjahres nicht mehr in den Vorstand gewählt werden. Ihr Stimmrecht erlischt mit dem Ende der ordentlichen Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres, in dem sie das 40. Lebensjahr vollendet haben. Das fördernde Mitglied hat auch nach Vollendung des 40. Lebensjahres das Recht zur Teilnahme an Veranstaltungen.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Diese Abstimmung kann auch anonym erfolgen, wenn dies von der Mitgliederversammlung gewünscht wird.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Arbeitskreise und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei Vereinsmitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Zum Vorstand können drei weitere Mitglieder gewählt werden. Alle weiteren Mitglieder des Vorstands gehören dem erweiterten Vorstand an.
- (2) An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der/die für die Betreuung des Kreises zuständige Geschäftsführer/in der Industrie- und Handelskammer beratend teil.
- (3) Der Vorstand ist gemeinsam vertretungsberechtigt; der Vorsitzende und der Schatzmeister des Vorstands sind alleinvertretungsberechtigt. Der Vorsitzende wird vom Vorstand bestimmt. Die Vertretungsmacht des Vorstandsvorsitzenden und des Schatzmeisters ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 500,00 € die Zustimmung des Vorstandes erforderlich ist.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufgabenstellung der Tagesordnung;
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Wahl, gewählt. Der alte Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (3) Der Vorstand verteilt die Aufgaben unter seinen Mitgliedern selbständig.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung soll angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 11 Arbeitskreise

- (1) Die Arbeitskreise entscheiden nach eigenem Ermessen, welche Themen behandelt werden. Sie können dritte Wirtschaftsunioren oder externe Fachleute zu den Arbeitskreissitzungen einladen. Sie bestimmen auch darüber, ob das Ergebnis im Rahmen von Vortragsveranstaltungen zur Fortbildung den Mitgliedern des Vereins zur Kenntnis gebracht werden soll. Die Veranstaltungen werden von dem Arbeitskreis in eigener Verantwortung durchgeführt. Sie sind mit dem Vorstand abzustimmen. Externe Referenten werden nur zu Veranstaltungen vor dem Gesamtforum des Vereins hinzugezogen.
- (2) Der Arbeitskreis fertigt über das Ergebnis seiner Sitzungen ein Protokoll und reicht es dem Vorstand und den Arbeitskreismitgliedern zur Kenntnis.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
- b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands;
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g. Wahl des/der Rechnungsprüfer/s für das zu prüfende Geschäftsjahr.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung schlägt der Versammlungsleiter vor. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag eines Mitglieds in der Mitgliederversammlung festgestellt. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; zur Auflösung des Vereins ist eine solche von neun Zehntel aller Mitglieder erforderlich. Die schriftliche Zustimmung zur Zweckänderung und zur Auflösung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. So findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 15 Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, ansonsten zwei Vorstandsmitglieder, die durch den Vorstand bestimmt werden.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.